

Hausordnung für die Festhalle Wörth am Rhein



Stand: 01.01.2010

§ 1 Verwaltung

Die Verwaltung der Festhalle mit ihren Räumen und Einrichtungen untersteht der Stadtverwaltung Wörth a. Rh., deren Weisungen Folge zu leisten ist.

§ 2 Überwachung der Halle

Zur unmittelbaren Überwachung der Halle, zur Beaufsichtigung des Gebäudes, insbesondere des kleinen und großen Saales, Nebenräume, Foyer, Garderobe, Toiletteneinrichtungen usw. ist ein Hausmeister bestellt.

§ 3 Verhalten in der Halle

Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.

Räume, Einrichtungen und Geräte sind schonend zu behandeln. Das Anlehnen von Gegenständen -insbesondere Fahrrädern- an die Wände des Gebäudes ist verboten.

Das Gebäude darf nur mit sauberen Schuhen betreten werden. Es ist nicht gestattet, Rollschuhe, Inliner, Kickboards u. Ä. im Gebäude zu gebrauchen.

Zur Schonung des Inventars und des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen, alle anderen zu tragen. Bewegliche Geräte sind nach dem Gebrauch wieder an ihre Plätze zu bringen. Dabei erhalten Geräte mit eingebauten Transportrollen ihre Ruhestellung. Auszieh- oder aufklappbare Geräte sind in die Grundstellung zu bringen. Geräte oder Gegenstände die durch ihren Unterbau, Rahmen oder Standfüße scharfe oder spitze Eindrücke im Fußboden hinterlassen können, sind mit geeigneten Unterlagen zu versehen.

§ 4 Saalöffnung und Räumung

Sämtliche Zugänge zu den Räumen sind, solange sie nicht benutzt werden, geschlossen zu halten. Die Hallenöffnung erfolgt in der Regel eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn. Nach Schluss einer Veranstaltung ist dafür zu sorgen, dass die Veranstaltungsräume innerhalb von 30 Minuten geräumt werden.

§ 5 Garderoben

Es besteht, je nach Art der Veranstaltung, Garderobenzwang. Überkleidung, Schirme, Stöcke, ausgenommen Stöcke für Gehbehinderte, sind an der Garderobe abzugeben.

§ 6 Tiere

Tiere dürfen zu den Veranstaltungen nicht mit in die Halle genommen werden, ausgenommen sind Blindenhunde.

§ 7 Speisen und Getränke

Speisen und Getränke dürfen bei Theaterveranstaltungen (Reihenbestuhlung) nicht im Aufführungsraum (kleiner und großer Saal) verzehrt werden.

§ 8 Abfälle

Packmaterial, Papier und sonstige leicht brennbare Abfälle und Materialien dürfen nicht im Foyer oder in den Gängen aufbewahrt werden. Das Abstellen von Fahrrädern und dergleichen in der Halle ist nicht gestattet.

§ 9 Feuersicherheit

Das Abbrennen von Feuerwerk ist untersagt. In der Nähe leicht brennbarer Stoffe ist jede Verwendung offenen Lichtes verboten. Gleiches gilt für die Verwendung von Wachskerzen. Feuergefährliche Handlungen bei Sondervorführungen sind nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung Wörth a. Rh. zulässig.

§ 10 Bild-, Film- und Tonaufnahmen

Die Aufnahmen bedürfen der Genehmigung durch den/die jeweilige Mieter/in.

§ 11 Saaleinrichtung, technische Einrichtungen

Veränderungen in der Aufstellung von Möbeln und Einrichtungsgegenständen dürfen nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung Wörth a. Rh. bzw. im Einvernehmen mit dem diensthabenden Hausmeister vorgenommen werden.

§ 12 Feuerpolizeiliche Vorschriften

Hinweisschilder auf Ausgänge und Notausgänge dürfen nicht verdeckt werden. Notausgänge und Fluchtwege dürfen nicht versperrt werden und müssen frei von Gegenständen sein. Gas- und Flüssigkeitsbrenner dürfen nur für Werbe- und Vorführzwecke verwendet werden. Die Aufbewahrung von Brennstoffvorräten innerhalb der Halle ist unzulässig. Das Befüllen mit brennbaren Gasen sowie das Mitbringen derartiger Ballone oder ihre Verwendung zu Dekorationszwecken ist untersagt. Nachträgliche Veränderungen von Aufbauten bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Stadtverwaltung Wörth a. Rh..

§ 13
Fundsachen, Personen- und Sachschäden

In der Halle gefundene Gegenstände sind beim Hausmeister abzugeben. Entstandene Personen- oder Sachschäden sind sofort dem Hausmeister zu melden.

§ 14
Anbieten von Waren

Das Anbieten von Waren aller Art in und vor der Halle ist untersagt. Ausgenommen ist u.a. der Verkauf von Programmen, Literatur und Merchandisingartikeln, soweit sie sich auf die Veranstaltung beziehen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Stadtverwaltung Wörth am Rhein.

§ 15
Aufenthalt in den Sälen

Der Aufenthalt in den Sälen und der Empore ist, wenn es sich um eintrittspflichtige Veranstaltungen handelt, nur Besuchern mit gültigen Eintrittskarten bzw. –ausweisen erlaubt.

§ 16
Besondere Bestimmungen

Die Bestimmungen über den Lärmschutz, im Besonderen nach der Lärmschutzverordnung, sind hinsichtlich der Darbietung von Musik einzuhalten.

Gleiches gilt für den/die Mieter/in in Bezug auf die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit.

Im Allgemeinen gilt die Benutzungsordnung für die Festhalle.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am 01.01.2010 in Kraft, gleichzeitig tritt die Hausordnung von 08.11.2007 außer Kraft.

Wörth a. Rh., den 10.02.2010
Stadtverwaltung

Seiter
Bürgermeister